

# Groß-Wartenberger

# Kreis-



# Blatt

Druck, Verlag und Expedition: Waldemar Große, Groß-Wartenberg.

Redaktionsfernsprecher: Gr.-Wartenberg Nr. 40.

Anzeigen sind an die Geschäftsstelle dieses Blattes bis Freitag früh einzusenden. Anzeigengebühren der gewöhnlichen Zeitschriftszeitung 10 Pfennig. - Bestellungsgehalt für das Vierteljahr 60 Pfennig, durch die Post 80 Pfennig.

Nr. 28

Sonnabend, den 10. Juli

1909

## Verfügungen des Königl.lichen

### Sandrats.

### Allgemeine

### Verordnungen und Verfügungen.

**Betrifft die Aufstellung der Listen der zu dem Amt eines Schöffen oder Geschworenen qualifizierten Personen.**

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises ersuche resp. veranlasse ich hiermit ungesäumt mit der Aufstellung der Listen der zum Amt eines Schöffen oder eines Geschworenen geeigneten Personen vorzugehen. Bei Aufstellung der Listen sind die nachstehend abgedruckten Bestimmungen genau zu beachten.

Formulare zu den Listen sind in der M. Heinze'schen Buchdruckerei (Inhaber: Waldem. Große) hier selbst zu haben.

In den Urlisten sind alle im Guts- resp. Gemeindebezirk wohnenden Personen aufzunehmen, bei denen keine in den §§ 32, 33 und 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt pro 1898 S. 371) aufgeführten Hinderungsgründe vorhanden sind. Die im § 35 erwähnten Personen sind in die Liste mit aufzunehmen.

Die Entscheidung darüber, ob die betreffenden Personen ihrem Bildungsgrade nach zu dem Amt eines Schöffen oder Geschworenen qualifiziert sind, steht nicht dem Guts- oder Gemeindevorstand, sondern dem Schöffenausschuß zu und können daher Negativanzeigen nicht vorkommen.

Die Urlisten sind eine Woche lang in dem Amtsort des Guts- resp. Gemeindevorstandes öffentlich auszulegen, nachdem vorher Zeit und Ort der Auslegung gehörig bekannt gemacht worden ist.

Gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Urlisten kann innerhalb einer Frist von einer Woche Einspruch erhoben werden.

Nach Ablauf dieser Frist haben die Guts- und Gemeindevorstände bezw. Magistrate die Urlisten mit der vorgeschriebenen Bescheinigung zu versehen und alsbald nebst den etwa eingegangenen Einsprüchen bis spätestens den 1. September d. Js. an das betreffende königliche Amtsgericht einzureichen.

Groß-Wartenberg, den 1. Juli 1909.

### § 31.

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

### § 32.

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafrechtlicher Verurteilung verloren haben.
2. Personen gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann.
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

### § 33.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht beendet haben.
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen, oder in den letzten drei Jahren,